

Über Freiheit und Unfreiheit, Schuld und Unschuld

von Gunter Berauer

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Über die Begriffe Freiheit und Unfreiheit	2
2. Freiheit und Spontaneität	2
3. Definitionen der objektiven Freiheit	3
4. Voraussetzungen für die Freiheit	4
5. Die Beziehungen zwischen Innenversion und Außenversion der Freiheit	5
6. Über die Begriffe Schuld und Unschuld	7
7. Die Beziehungen zwischen persönlicher und zugewiesener Schuld	7
8. Quellenverzeichnis	9

1. Über die Begriffe Freiheit und Unfreiheit

So umfangreich die Literatur zum Thema Freiheit ist, so vielfältig sind die Interpretationen des Begriffes. So kann man unter Freiheit die Abwesenheit von Sklaverei und anderen externen oder internen Zwängen verstehen, man kann damit die Freiheit meinen, sich einer Sache oder einem Menschen widmen zu können, man kann unter dem Begriff ganz allgemein die menschliche Handlungsfreiheit verstehen, und man kann auch die Freiheit des Willens, die Willkür oder auch die schöpferische Freiheit damit meinen. Max Schenkendorf bringt in seinem Studentenlied „Freiheit, die ich meine“ die Freiheit sogar mit himmlischen Sphären in Verbindung [1]. All diese verschiedenen Verständnisse von „praktischer“ Freiheit haben gemeinsam, dass sie das Vorhandensein von Lebens- oder Verhaltensalternativen einschließen, zwischen denen man auswählen oder entscheiden kann. Freiheit, in welchem praktischen Verständnis auch immer, basiert also auf dem elementaren Begriff der Entscheidungs- oder Wahlfreiheit.

Was ist nun aber diese Entscheidungsfreiheit? In welchen Fällen kann man bei einer Entscheidung von Freiheit reden und wann nicht? Wir wollen hier einen Ansatz verwenden, der dem gesunden Menschenverstand entspringt. Dieser legt nahe, eine Entscheidung nur dann als frei oder zumindest als teilweise frei zu bezeichnen, wenn sie nicht zwangsläufig genauso ausfallen musste, wie sie schließlich ausgefallen ist - mit anderen Worten, wenn sie prinzipiell a priori nicht sicher vorhersagbar war. Freiheit schließt also gänzliche Zwangsläufigkeit aus. Als unfrei sollen dagegen die gänzlich zwangsläufigen Entscheidungen angesehen werden, die im Prinzip kausal sicher ableitbar waren und damit so vollständig begründet sind, dass es zu dem aktuellen Ergebnis der Entscheidung keine Alternativen gab.

Die Frage ist nun, wie wir herausfinden können, ob eine Entscheidung frei oder zwangsläufig war. Wir könnten uns damit begnügen, diese frei zu nennen, wenn sich die entscheidende Person dabei frei „gefühl“ hat, d.h. in dem Glauben war, zwischen bestehenden Alternativen „frei“ ausgewählt zu haben. Nun kann sich ein Mensch in einer Entscheidungssituation aber durchaus frei „fühlen“, auch wenn er tatsächlich unbewusst zwangsläufig handelt. Auch das Umgekehrte ist möglich, wenn auch seltener, dass nämlich die Person „tatsächlich“ frei entschieden hat, obwohl sie das Gefühl hatte, zwangsläufig zu handeln. Auf diese gefühlte Freiheit können wir uns also nicht verlassen, weswegen wir sie im Folgenden auch nicht weiter betrachten werden. Wir wollen uns auf die soeben mit dem Attribut „tatsächlich“ versehene Freiheit konzentrieren und diese im Folgenden noch näher untersuchen.

Die „tatsächliche“ Freiheit kann man nun in verschiedenen, Standort-abhängigen Varianten formulieren. Denn das Urteil darüber, ob eine Entscheidung als „tatsächlich“ zwangsläufig oder als frei bezeichnet werden kann, hängt auch vom Standort ab, von dem aus dieses Urteil gefällt wird. Zwei im Grundsatz verschiedene und zu unterscheidende Standorte sind die Innensicht des Entscheidenden und die Sicht von außen. Wir müssen bei der tatsächlichen Freiheit also mindestens zwischen einer „Innenversion“ und einer „Außenversion“ unterscheiden, wobei man die Letztere auch als von außen „zugeschriebene Freiheit“ bezeichnen kann. Im Abschnitt 5 wird gezeigt, dass diese beiden nicht identisch sein müssen. So kann etwa eine Entscheidung für die Person selbst zwangsläufig (d.h. aus der objektiven Innensicht unfrei) gewesen sein, nach außen aber erstaunlicherweise dennoch als freie Entscheidung erscheinen. Mehr dazu später.

Zusammengefasst können wir also zwischen drei Freiheitsbegriffen unterscheiden: Der objektiven Außensicht, der objektiven Innensicht und der subjektiven Innensicht. Die ersten beiden sind die zwei Sichtweisen der oben mit „tatsächlich“ bezeichneten Freiheit. Die Letztere ist die gefühlte Freiheit, die wir im Folgenden aber nicht weiter betrachten werden.

2. Freiheit und Spontaneität

Wenn man von Freiheit im Sinne von Entscheidungs- oder Wahlfreiheit redet, meint man üblicherweise ein menschliches Individuum, das diese Freiheit besitzt oder nicht besitzt. Ein menschliches Wesen ist aber zweifellos auch ein Teil der physikalischen Welt. Es liegt damit nahe, den Begriff der Freiheit auch auf beliebige andere, nicht-menschliche Teile der Welt auszuweiten. Einem nicht-menschlichen oder gar unbelebten Teil der Natur schreibt man aber, unter anderem wegen des Fehlens eines Bewusstseins, üblicherweise nicht die Fähigkeiten des freien Handelns oder Entscheidens zu. Dagegen lässt sich diese Situation aber gut mit dem Begriff der Spontaneität erfassen, welche man jedem beliebigen Teil der Welt zuschreiben und u.U. an diesem auch beobachten kann. Wenn in einem nicht-menschlichen Teil der Natur etwas Spontanes passiert, dann wirkt sich das nun exakt genauso aus wie eine aus einer freien Entscheidung eines bewussten Individuums abgeleitete Handlung.

Entscheidungsfreiheit und Spontaneität sind also in ihrer Wirkung identisch. Wir können deshalb beide Begriffe synonym verwenden und damit auch in nicht-menschlichen Teilen der Welt von Freiheit reden. Da aber, nach den Überlegungen in Abschnitt 1, jede Art praktischer Freiheit auf dem elementaren Begriff der Entscheidungsfreiheit basiert, können wir jetzt auch schließen, dass sich alle Freiheit letztlich auf Spontaneität zurückführen lässt. So wie wir bei der Entscheidungsfreiheit je nach Standpunkt des Beobachters zwischen einer Innenversion und Außenversion der Freiheit unterschieden haben, so tritt dann natürlich auch die Spontaneität in zwei Varianten auf, einer aus der Innensicht und einer aus der Außensicht.

Wenn Freiheit und Spontaneität absolute Zwangsläufigkeit ausschließen, dann sollten sie aber auch in der Lage sein, aus der jeweiligen Sicht (von innen oder von außen) nicht als kausal verursacht einzustufende „Anfänge zu setzen“. Das Urteil, ob in einem bestimmten Fall ein Anfang gesetzt wurde, ob also ein Ereignis in dem untersuchten Teil der Welt, betrachtet von dem jeweiligen Standort, spontan war oder doch nur zwangsläufig, kann man aus den Informationen ableiten, die dem Beurteiler an dem jeweiligen Standort prinzipiell zur Verfügung stehen konnten. Am besten stellt man sich einen hypothetischen Dämon als idealen Beobachter vor, der alles weiß, was man prinzipiell von dem jeweiligen Standpunkt aus (der Innensicht oder der Außensicht) überhaupt über den betrachteten Teil der Welt wissen kann, der also immer über die bestmöglichen Kenntnisse verfügt.

3. Definitionen der objektiven Freiheit

Mit den Überlegungen der ersten zwei Abschnitte haben wir die Voraussetzungen geschaffen, die Innensicht und die Außensicht der Freiheit wie folgt definieren:

1.) Die Innenversion der Freiheit (objektive Innensicht oder innere Freiheit):

Ein Ereignis in einem abgeschlossenen Teil der Welt (z.B. die Entscheidung einer Person) war dann spontan bzw. frei aus der *Innensicht* oder hatte zumindest aus dieser Sicht eine freie Komponente, wenn es selbst mit der bestmöglichen aus dem *Inneren* über diesen Teil der Welt gewinnbaren Kenntnis prinzipiell nicht sicher vorhergesagt werden konnte, wenn es also aus der Innensicht Alternativen gab.

2.) Die Außenversion der Freiheit (objektive Außensicht oder äußere Freiheit):

Ein Ereignis in einem abgeschlossenen Teil der Welt (z.B. die Entscheidung einer Person) war dann spontan bzw. frei aus der *Außensicht* oder hatte zumindest aus dieser Sicht eine freie Komponente, wenn es selbst mit der bestmöglichen aus dem *Äußeren* über diesen Teil der Welt gewinnbaren Kenntnis prinzipiell nicht sicher vorhergesagt werden konnte, wenn es also aus der Außensicht Alternativen gab.

Bevor wir uns im übernächsten Abschnitt ansehen, in welchem Verhältnis Innenversion und Außenversion der objektiven Freiheit zueinander stehen, müssen wir zunächst überprüfen, ob es in dieser Welt die oben mit den Attributen „tatsächlich“ oder „objektiv“ versehene Freiheit überhaupt geben kann, oder ob diese lediglich eine Fiktion unserer Vorstellung ist und wir uns letztlich doch mit dem ungenauen Begriff der subjektiven, gefühlten Freiheit begnügen müssen. Wir müssen also untersuchen, ob die Voraussetzungen für Freiheit in dieser Welt gegeben sind.

4. Voraussetzungen für die Freiheit

In Abschnitt 2 hatten wir festgestellt, dass Freiheit in der Lage sein sollte, spontane, nicht kausal verursachte Anfänge zu setzen. Anfänge also, die durch keinen erkennbaren Grund und keine Ursache, sondern zufällig gesetzt werden. In einer deterministischen Welt, in der alles Geschehen kausal aus der Vergangenheit und der Umwelt sicher ableitbar ist, in der alles etwa wie in einem Urwerk abläuft, wäre so etwa nicht möglich. Anfänge könnten nicht mehr gesetzt werden, aller Anfang wäre ein einziges Mal am Beginn der Welt beim Urknall gesetzt worden. Zufällige Ereignisse gäbe es nicht, und die Qualitäten Spontaneität und Freiheit könnte man bei vollständiger Kenntnis der Vergangenheit und der Umwelt keinem beobachteten Ereignis zusprechen. Echte Spontaneität und Freiheit wären also undenkbar und blieben für immer Fremdworte. Freiheit im „tatsächlichen“ Sinne ist also nur in einer nichtdeterministischen Welt möglich, in der der Zufall eine Rolle spielt.

Wir wissen heute, dass unsere Welt in der Tat ein solches nichtdeterministisches Gebilde ist, in welchem Spontaneität und Freiheit keine Fiktionen, sondern real beobachtbare Größen sind. Schon Immanuel Kant (1724-1804) stellt in seiner „Kritik der Reinen Vernunft“ [2] die folgende These auf (Zitat):

Die Kausalität nach Gesetzen der Natur ist nicht die einzige, aus welcher die Erscheinungen der Welt insgesamt abgeleitet werden können. Es ist noch eine Kausalität durch Freiheit zur Erklärung derselben anzunehmen notwendig.

Die in der These genannte Freiheit bezeichnet Kant auch als *absolute Spontaneität*, als *transzendente Freiheit* und als *Freiheit im kosmologischen Verstande*. Kant kommt auch zu dem Schluss, dass sich alle praktische Freiheit des Menschen auf *diese transzendente Idee der Freiheit* (d.h. auf die absolute Spontaneität) *gründet*, was er übrigens als *überaus merkwürdig* empfand. Zu diesem Ergebnis waren wir in Abschnitt 2 ja auch bereits gekommen. Zunächst konnte Kant nicht nur diese These beweisen, sondern unerfreulicherweise auch ihr Gegenteil. Diese Antinomie konnte er aber zu Gunsten der These auflösen, wenn er davon ausging, dass die Erscheinungen in dieser Welt nicht „Dinge an sich selbst“ sind, sondern lediglich Gegenstände der Wahrnehmung.

Die Anfang des 20. Jahrhunderts u.a. durch Planck, Einstein, Heisenberg und Schrödinger entwickelte Quantenmechanik hat die Postulate Kants in hervorragender Weise bestätigt. Diese neue Physik beschreibt uns die Welt nichtdeterministisch, als eine Welt, in der - zunächst auf kleinen räumlichen und zeitlichen Skalen - der Zufall regiert. Wie wir aber heute aus den Arbeiten zur Chaostheorie und aus der Biologie wissen, werden die kleinen quantenmechanischen Unschärfen und die mikroskopischen Zufälle, wie etwa der unvorhersagbare Zerfall einzelner radioaktiver Atome, so vielfältig auf größere räumliche und zeitliche Skalen transformiert, dass wir auch unsere Welt im Großen und über lange Zeiten als weitgehend nichtdeterministisch ansehen müssen. Das schönste Beispiel dafür finden wir in der wunderbaren Tier- und Pflanzenwelt auf unserer Erde, die auf dem Wege der Evolution *ganz und gar* der Phantasie des mikrophysikalischen Zufalls (und nachfolgender kausaler Auswahl durch die Umwelt) entsprungen, und damit eben nur zufällig genau so ist, wie sie ist. Natürlich gilt das auch für die Entwicklung zum Menschen und damit auch für alles, was er

auf dieser Erde anrichtet, sowie grundsätzlich auch für alle vorbiologische Entwicklung im Weltall. Könnte die Welt bei gleichen Anfangsbedingungen und gleichen (kausalen) Naturgesetzen noch einmal neu beginnen, dann würde sie wegen der dauernden unberechenbaren Zufälle nach der gleichen Zeit mit Sicherheit ganz anders aussehen als heute. Wenn schon bei der Ziehung der Lottozahlen, wobei nur 48 Kugeln weniger als eine Minute miteinander in Wechselwirkung treten, selbst bei gleichen Ausgangspositionen der Kugeln, wegen der vielen kleinen Zufälle bei jeder Wiederholung der Ziehung ein anderes Ergebnis herauskommt, wie sehr muss dies dann erst bei der Wiederholung des Weltallgeschehens gelten, bei dem mindestens 10^{50} Elementarteilchen viele Milliarden Jahre Zeit haben, aufeinander einzuwirken - wie klein dabei die durch den Zufall in jedem Einzelereignis verursachte Streuung auch immer sein mag. Weiter Einzelheiten dazu finden sich in [3] und [4]. Dass der Zufall auch in unserem täglichen Leben eine große Rolle spielt, wird sehr eindrucksvoll in [5] geschildert.

Die Quantenmechanik bestätigt auch, dass die Erscheinungen der Welt nicht „Dinge an sich selbst“ sind, sondern dass die von uns in der Welt erkannten Fakten erst durch Wahrnehmung im Sinne von Wechselwirkungen erzeugt werden. Damit sind nach den heute als gültig angesehenen und gut bestätigten physikalischen Theorien beide Kant'schen Voraussetzungen für die Existenz von Freiheit und Spontaneität in unserer Welt erfüllt. Das gibt uns die Berechtigung uns weiter mit den beiden Varianten der Freiheit auseinanderzusetzen.

5. Die Beziehungen zwischen Innerversion und Außenversion der Freiheit

Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen Innerversion und Außenversion der (tatsächlichen) Freiheit geht es um die Frage, ob und inwieweit sich die beiden Urteile voneinander unterscheiden, die ein innerer und ein äußerer idealer Beobachter über die Zwangsläufigkeit eines Ereignisses im Inneren eines Teils der Welt fällen können. Nach den Überlegungen in Abschnitt 2 hängen diese Urteile von den Kenntnissen der Beobachter über diesen Teil der Welt ab. Im Falle einer völlig durchlässigen oder transparenten Grenze zwischen innen und außen wären die Informationen, die beide Beobachter über das Innere gewinnen könnten, identisch, womit dann auch die beiden Urteile gleich ausfallen müssten. Einen Unterschied zwischen den beiden Freiheitsversionen gäbe es dann nicht. Diese vollständige Transparenz braucht aber nicht gegeben zu sein, vielmehr kann die Grenze bezüglich bestimmter Parameter undurchlässig sein, sodass dann ein äußerer Beobachter bezüglich dieser Parameter nichts über das Innere erfahren kann. Ein zwar abstraktes, aber dennoch schönes (nach dem Physiker Erwin Schrödinger benanntes) Beispiel ist *Schrödingers Katze*, die sich in einem Kasten zusammen mit einem radioaktiven Atom und einem Mechanismus befindet, der sie tötet, wenn das Atom zerfällt. Dabei wird angenommen, dass der Kasten zumindest bezüglich des Lebenszustandes der Katze nach außen undurchlässig ist. Wenn nun das Atom zufällig zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt zerfällt und die Katze tötet, kann dies nur ein innerer Beobachter wahrnehmen. Dem äußeren Beobachter bleibt dieses Ereignis verschlossen und er kann lediglich eine Wahrscheinlichkeit dafür angeben, dass die Katze zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben ist; oder er kann sie, etwas flapsig formuliert, zu komplementären Anteilen für gleichzeitig tot und lebendig halten. Grundsätzlich gilt damit, dass selbst die von einem idealen äußeren Beobachter gewinnbaren Kenntnisse über das Innere höchstens denen entsprechen können, die ein innerer Beobachter prinzipiell gewinnen kann. Im Allgemeinen sind die Ersteren aber nur eine echte Teilmenge der Letzteren. Damit gilt: a.) Ein äußerer Beobachter kann über das Innere eines Teils der Welt nie mehr wissen als ein innerer Beobachter; und b.) Vollständige Kenntnis über die Ereignisse und Zustände im Inneren kann nur ein innerer Beobachter gewinnen.

Nach diesen Vorüberlegungen können wir nun die oben gestellte Frage nach dem Verhältnis der beiden Freiheitsbegriffe angehen. Im Grunde geht es um zwei Fragen: Erstens, ob es sein kann, dass ein Ereignis (bzw. eine Entscheidung) aus der Innensicht spontan (bzw. frei), aus der Außensicht aber zwangsläufig (bzw. unfrei) erscheint, und zweitens, ob innere Unfreiheit sich nach außen auch als Freiheit darstellen kann.

Zunächst zur ersten Frage. Wenn eine Entscheidung (oder ein Ereignis) aus der Außensicht zwangsläufig (d.h. unfrei) erscheint, dann heißt das, dass bereits die der Außenwelt zur Verfügung stehenden Kenntnisse über das Innere ausreichen, Zwangsläufigkeit nachzuweisen. Da aber mindestens all die Kenntnisse über das Innere, die zum äußeren Beobachter gelangt sind, auch innen verfügbar sind, muss man aus der Innensicht zum gleichen Ergebnis kommen. D.h.: Aus von außen erkannter Unfreiheit (bzw. Zwangsläufigkeit) kann man auch auf innere Unfreiheit (bzw. Zwangsläufigkeit) schließen. Und wenn, umgekehrt, sich selbst aus der umfassenden Innensicht nicht die Zwangsläufigkeit der Entscheidung ableiten lässt, dann schon gar nicht aus der i.a. weniger umfassenden Außensicht. Innere Freiheit kann also außen nicht als Zwangsläufigkeit, d.h. als vollständige Unfreiheit erscheinen.

Nun zur zweiten Frage: Innere Unfreiheit heißt, dass aus den im Inneren verfügbaren Kenntnissen die Zwangsläufigkeit eines Ereignisses (oder einer Entscheidung) offenkundig ist. Das heißt aber *nicht*, dass man mit den i.a. weniger umfangreichen Kenntnissen der Außenwelt in jedem Fall auch schon die Zwangsläufigkeit aufzeigen kann. Es könnte sein, dass dazu nötige Informationen in der Außenwelt nicht vorliegen und deshalb der äußere Beobachter das Ereignis als spontan oder frei einstufen muss. So können z.B. spontane Innenereignisse im Gehirn einer Person ihr Verhalten zwangsläufig werden lassen, ohne dass diese Zwangsläufigkeit von außen erkennbar wäre. Das bedeutet, dass von außen erkannte Freiheit dennoch innere Unfreiheit sein kann, oder umgekehrt gesagt: Innere Unfreiheit kann sich nach außen auch als Freiheit kaschieren.

Zusammengefasst gilt also:

- 1.) Aus von außen erkannter Unfreiheit kann man auf innere Unfreiheit schließen
- 2.) Innere Freiheit ist von außen prinzipiell auch als Freiheit erkennbar
- 3.) Innere Unfreiheit kann sich nach außen als Freiheit oder Unfreiheit darstellen
- 4.) Von außen erkannte Freiheit kann innere Freiheit oder Unfreiheit bedeuten

In Abbildung 1 sind diese Aussagen graphisch dargestellt. Die Pfeile an den Linien sollen die Schlussrichtung andeuten. Die Ziffern entsprechen den oben mit 1 bis 4 gekennzeichneten Fällen. Bemerkenswert an diesen Ergebnissen ist, dass sich aus der Außensicht heraus, selbst bei bestmöglichen Kenntnissen über das Innere, nur innere Unfreiheit sicher nachweisen lässt, nicht aber innere Freiheit.

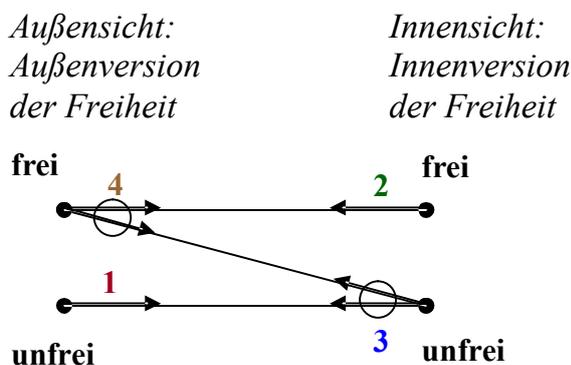


Abbildung 1: Die Beziehungen zwischen innerer und äußerer Freiheit

6. Über die Begriffe Schuld und Unschuld

Die Frage nach Schuld kommt immer dann auf, wenn ein Mensch etwas getan, veranlasst oder unterlassen hat, das einer gesetzlichen oder moralischen Norm widerspricht, die in seinem gesellschaftlichen Umfeld gesetzt ist. Wenn die Tat selbst feststeht, und nur diesen Fall wollen wir hier betrachten, muss man danach fragen, ob die Person für die Tat verantwortlich gemacht werden kann, und nur wenn dies der Fall ist, kann man von Schuld an der Tat (d.h. von *Tatschuld*) sprechen. Verantwortung für eine Tat trägt eine Person aber nur dann, wenn sie aus ihrer Innensicht heraus im Prinzip auch hätte anders handeln können, es also Alternativen zu ihrem Handeln gegeben hätte. Die Existenz von Alternativen aus der inneren Sicht, d.h. aus der Position einer handelnden Person gesehen, hatten wir aber oben mit innerer Freiheit und deren Nichtexistenz mit innerer Unfreiheit bezeichnet. Wir können also, zumindest für den Zweck dieser Überlegungen, *persönliche Schuld mit innerer Freiheit* und *persönliche Unschuld mit innerer Unfreiheit* gleichsetzen. Gleiches gilt für die Außensicht. So dürfen wir auch eine von außen erkannte oder der Person „zuschriebene“ Schuld bzw. Unschuld mit den Begriffen der äußeren Freiheit bzw. Unfreiheit gleichsetzen. Die Begriffe der Innenversion und der Außenversion der Freiheit bzw. Unfreiheit lassen sich also in die Begriffe von „persönlicher“ Schuld bzw. Unschuld (Innensicht) und „zugewiesener“ Schuld bzw. Unschuld (Außensicht) transformieren.

Zwei Folgen aus diesen Überlegungen sollen besonders hervorgehoben werden. Erstens ist die (auch allgemein anerkannte) Tatsache bemerkenswert, dass man Schuld und Unschuld ohne den Begriff der Freiheit nicht definieren kann. Denn in einer Welt ohne Freiheit gäbe es keine Schuld. Alle und alles wären immer an allem unschuldig. Weil aber Freiheit nur in einer nichtdeterministischen Welt möglich ist, folgt daraus als zweite bemerkenswerte und überaus erstaunliche Tatsache, dass Schuld und Unschuld auch nur deshalb definiert und voneinander unterschieden werden können, weil es in dieser Welt den Zufall als ontologische Größe gibt.

Wegen der Äquivalenz zwischen Freiheit und Schuld kann man nun auch Beziehungen zwischen Innensicht und Außensicht der Schuld, bzw. zwischen persönlicher und zugewiesener Schuld angeben. Diese werden im nächsten Abschnitt vorgestellt und diskutiert.

7. Die Beziehungen zwischen persönlicher und zugewiesener Schuld

Wegen der oben aufgezeigten Äquivalenz der Begriffe Freiheit und Schuld sowie Unfreiheit und Unschuld, können die Beziehungen zwischen persönlicher und zugewiesener Schuld direkt aus denen zwischen innerer und äußerer Freiheit abgelesen werden. Die den vier Sätzen aus Abschnitt 5 entsprechenden Aussagen lauten:

- 1.) Aus von außen erkannter Unschuld kann man auch auf persönliche Unschuld schließen
- 2.) Persönliche Schuld ist von außen prinzipiell auch als Schuld erkennbar
- 3.) Persönliche Unschuld kann sich nach außen als Schuld oder Unschuld darstellen
- 4.) Von außen erkannte Schuld kann persönliche Schuld oder Unschuld bedeuten

Diese Aussagen gelten nur unter den Voraussetzungen, dass die Tat von der betreffenden Person zweifelsfrei auch begangen und dass optimal recherchiert wurde. In Abbildung 2 sind die Zusammenhänge graphisch dargestellt. Die Pfeile an den Linien sollen die Schlussrichtung andeuten. Die Ziffern entsprechen den oben mit 1 bis 4 gekennzeichneten Fällen.

In der Rechtsprechung heißt das für den Angeklagten, dass er seine Schuld (so er wirklich schuldig ist) bei exakter Recherche wohl kaum verbergen kann, aber nicht sicher sein kann, dass seine Unschuld (so er denn wirklich unschuldig ist) auch vom Gericht erkannt wird. Schuld ist also im Prinzip immer beweisbar, Unschuld dagegen nicht.

Außensicht:
Zugewiesene Schuld

Innensicht:
Persönliche Schuld

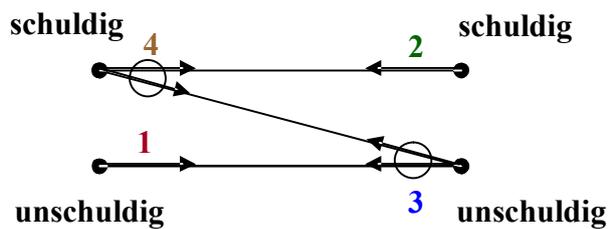


Abbildung 2: Die Beziehungen zwischen persönlicher und zugewiesener Schuld

Für das Gericht ergibt sich aus den obigen Überlegungen zunächst der positive Schluss, dass man bei korrekter Recherche und erkannter Unschuld sicher sein kann, dass der Angeklagte auch tatsächlich unschuldig ist. Auf der anderen Seite gerät das Gericht in beiden Fällen, der extern erkannten Schuld, wie auch der extern erkannten Unschuld in schwer lösbare Dilemmata.

Das erste Dilemma besteht darin, dass man bei erkannter Schuld nicht sicher von der tatsächlichen persönlichen Schuld des Angeklagten ausgehen kann, dieser aber, nach dem bei uns geltenden Schuldstrafrecht, eigentlich nur verurteilt werden sollte, wenn seine persönliche Schuld einwandfrei feststeht. Das ist aber offenbar nicht durchgängig möglich, denn so sicher sich die Außenwelt über die Schuld des Angeklagten auch sein mag, der Angeklagte kann dennoch unschuldig sein in dem Sinne, dass es für ihn in der Tatsituation *doch* keine Alternative zu der Tat gab. So kann z.B. ein wegen Körperverletzung Angeklagter sehr wohl persönlich aus Notwehr gehandelt haben, auch wenn das Gericht diese Notwehrsituation nicht nachvollziehen kann. Diese prinzipielle Unsymmetrie ist für den Angeklagten ein Nachteil, der allerdings etwas kompensiert wird durch die Verfahrenspraxis, im Zweifelsfall zu Gunsten des Abgeklagten zu entscheiden.

Ein zweites Dilemma, das allerdings nicht direkt aus dem Diagramm in Abbildung 2 hervorgeht, tut sich für das Gericht bei erkannter Unschuld des Angeklagten auf, wenn nämlich die vom Gericht erkannten Zwänge, die dem Täter keine Alternative zu seiner Tat ließen, in der Gesellschaft, die das Gericht vertritt, nicht als ausreichender Hinderungsgrund für einen Schuldzuspruch oder für eine Ahndung gewürdigt oder akzeptiert werden können. Das trifft oft bei Tätern zu, die etwa aus psychischen Gründen, wegen menschlicher Unreife, Schwäche oder Unzurechnungsfähigkeit zwanghaft gehandelt haben, oder bei solchen, die aus anderen Kulturen stammen und aus ihrer heimatkulturellen Gedankenwelt heraus keine Alternative zu der Tat sehen konnten. In diesem Fall müssen die Gerichte trotz erwiesener persönlicher Unschuld einen Täter etwa aus Gründen des Schutzes der Gesellschaft und ihrer Ordnung, zum Zwecke der Heilung/Besserung oder einfach aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Gesetz in irgendeiner Weise ahndend behandeln. Hier in jedem Einzelfall die richtige ahndende Maßnahme zu finden, ist sicher eine der schwersten Aufgaben der Gerichte. Dabei kann auch gelegentlich reines Tatstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn etwa das Gesetz in dem betreffenden Fall eine nicht über den Schuldbegriff konditionierte Interpretation in der simplen Form „wer A tut, wird mit B bestraft“ zulässt.

Weitergehende Diskussionen zu diesem Thema muss der Autor den Rechtswissenschaftlern überlassen, da seine eigene Kompetenz dazu nicht ausreicht.

8. Quellenverzeichnis

- [1] Max von Schenkendorf: Freiheit, die ich meine; Deutsche Studentenlieder, Taschenkommerzbuch, Seite 14; Moritz Schauenburg Verlag, Lahr 1973.
- [2] Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft; Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6461, Philip Reclam jun., Stuttgart 2003.
- [3] Dieter Hattrup: Darwins Zufall oder Wie Gott die Welt erschuf; Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2008.
- [4] Gunter Berauer; Freiheit, die ich meine, und was von der Freiheit übrig blieb - Ein wissenschaftliches Gemälde um den Begriff der Freiheit; Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2008.
- [5] Leonhard Mlodinow: Wenn Gott würfelt oder wie der Zufall unser Leben bestimmt; Rowohlt Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg 2009.